



Inhalt:

1. 2. Änderungssatzung vom 26.05.2011 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 10.05.2006
2. Gesundheitsstudie des Robert-Koch-Instituts

1. 2. Änderungssatzung vom 26.05.2011 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.05.2006

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.2009 (GV NRW S. 952), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV NRW S. 13), sowie des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 24.05.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) Die Gebühr richtet sich, sofern nicht eine andere Berechnung oder Pauschale genannt ist, nach der beantragten und nachgewiesenen Fläche (m²). Dabei wird eine Mindestdiefe von 3 m angenommen. Sollte tatsächlich eine größere Fläche in Anspruch genommen werden, so wird danach abgerechnet.
- b) Für Reihengeschäfte mit seitlicher Verkaufsmöglichkeit werden zwei Frontmeter je zugänglicher Seite hinzugerechnet.
- c) Bei Rundgeschäften wird der Durchmesser als Schenkelmaß eines Quadrates zugrunde gelegt.
- d) Für die in dieser Gebührensatzung nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
- e) Die errechnete Gebühr wird jeweils auf volle EURO ab- oder aufgerundet.
- f) Die Gebühr für Begleitfahrzeuge gem. Ziff. I 1.12 Gebührenverzeichnis gilt beim **Pollhansmarkt** für den Zeitraum ab Samstag vor dem Fest (Auffahrt) bis Mittwoch nach dem Fest (Abfahrt).
- g) Beim Pollhansmarkt wird eine Mindestgebühr von 40,00 € erhoben.
- h) Für auf dem Pollhansmarkt zu kassierendes Marktstandsgeld (Vorortinkasso) wird – außer beim Bauernmarkt – eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- i) Für am Geschäft aufgestellte Automaten und Geräte wird beim Pollhansmarkt eine Tagesgebühr von 15,00 €/ Stück erhoben.

- § 3 erhält folgenden Abs. 3:

Hütten, Kotas u.ä. werden an die Marktbeschicker zum Selbstkostenpreis weiter vermietet.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 erhält folgende Fassung:

Nr.	Markt und Geschäftsart	Maß	Gebühr
			ab 2011
I	Pollhansmarkt		
1	Kirmes, Verzehr, Handel, Ausstellung		
1.1	Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte	m ²	4,60 €
1.2	Spiel- und Verkaufsbetriebe	m ²	5,00 €
1.3	Spiel- und Verkaufsbetriebe kombiniert mit Gastronomie	m ²	8,50 €
1.4	Gastronomiegeschäfte	m ²	11,00 €
1.5	Festzelte	m ²	
1.5.1	Festzelte ohne oder mit geringem Sitzplatzangebot	m ²	3,65 €
1.5.2	Festzelte mit Sitzplatzangebot > 1/3 der Zeltgrundfläche	m ²	3,00 €
1.6	Rappo- und Propagandaverkauf	m ²	6,50 €
1.7	Spezialistenverkauf	m ²	4,60 €
1.8	Wirtschaftsausstellung Zelt- oder Hallenplatz	m ²	15,00 €
1.9	Wirtschaftsausstellung Zeltgastronomie	m ²	9,00 €
1.10	Wirtschaftsausstellung Freigeländeplatz	m ²	4,50 €
1.11	Süßwaren	m ²	5,40 €
1.12	Begleitfahrzeuge (Pack-, Wohnwagen, Container etc.)	pauscha 	40,00 €
1.13	Zuschläge zu 1.12 wegen Platznutzung > 12 Tage	Tag	10,00 €
1.14	Strompauschale für Markthändler (Ziff. 1.6 / 1.7)	lfdm.	10,00 €
2	Bauernmarkt		
2.1	Landwirtschaftliche Produkte	m ²	3,20 €
2.2	Landwirtschaftliche Produkte kombiniert mit Gastronomie	m ²	6,70 €
2.3	Gastronomiegeschäfte mit eigenen landw. Produkten	m ²	7,50 €
2.4	Festzelt mit mind. 1/3 Grundfläche als Sitzplatzangebot	m ²	2,05 €
II	Weihnachtsmarkt (incl. Strompauschalen)		
1	Fahrgeschäfte		
	a) bis 100 qm	pauscha 	200,00 €
	b) darüber pro	m ²	5,50 €
2	Getränkestände		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauscha 	220,00 €
	b) darüber pro	m ²	15,85 €
3	Imbissgeschäfte		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauscha 	250,00 €
	b) darüber pro	m ²	16,00 €
4	kombinierte Verkaufs- und Gastronomiegeschäfte		

	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauscha l	135,00 €
	b) darüber pro	m ²	14,50 €
5	Süßwarenverkauf		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauscha l	75,00 €
	b) darüber pro	m ²	5,50 €
6	Händler		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauscha l	50,00 €
	b) darüber je	m ²	2,50 €
7	Händler mit weihnachtsmarkt-typischen Angeboten je	m ²	3,50 €
III	Wochenmarkt		
1	pro Markttag	lfdm.	2,50 €
2	bei ganzjähriger Nutzung maximal berechnete	Tage	45

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.05.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Das Robert Koch-Institut vor Ort: Bundesweite Gesundheitsstudie für Erwachsene (DEGS) in Schloß Holte-Stukenbrock

Das Robert Koch-Institut untersucht in einer bundesweiten umfassenden Studie die gesundheitliche Situation der erwachsenen Bevölkerung. Die letzte Studie dieser Art war der Bundes-Gesundheitssurvey von 1998. In der aktuellen Studie mit dem Titel „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland“ (DEGS) werden zwischen November 2008 und Ende 2011 insgesamt 7.500 Erwachsene in 180 Orten befragt und körperlich untersucht. Vom 28. Juni bis zum 02. Juli 2011 kommt das RKI-Team nach Schloß Holte-Stukenbrock. Die Teilnehmer wurden über ein statistisches Zufallsverfahren ausgewählt und bekommen in Kürze eine Einladung ins Studienzentrum. Jeder Studienteilnehmer „vertritt“ etwa 600 Erwachsene aus Schloß Holte-Stukenbrock.

Ziel der Studie sind neue Daten zum Gesundheitszustand, zu gesundheitlichen Risiken, zum Gesundheitsverhalten und zum persönlichen Lebensumfeld der in Deutschland lebenden Erwachsenen im Alter von 18 bis über 80 Jahren. Außerdem interessieren sich die RKI-Wissenschaftler dafür, in welchem Maße Angebote zur Vorsorge und Früherkennung sowie der medizinischen Versorgung angenommen werden. Ein wichtiger Schwerpunkt ist auch die Gesundheit der älteren Bevölkerung. Daher werden auch wieder ältere Menschen ausdrücklich eingeladen.

Im Untersuchungszentrum werden die Teilnehmer gebeten, einen Fragebogen zu gesundheitsrelevanten Themen auszufüllen und an einem Interview zur Medikamenteneinnahme teilzunehmen. Der Arzt fragt sie, ob und welche Krankheiten und gesundheitlichen Probleme sie bisher hatten oder gegenwärtig haben. Hinzu kommen verschiedene körperliche Untersuchungen: Das RKI-Team ermittelt die Körpergröße und wiegt den Studienteilnehmer, misst Blutdruck und Puls und erfasst die Schilddrüsengröße mit einer Sonographie. Bei Personen unter 65 Jahren wird das Programm durch einen Belastungstest mit einem Fahrradergometer ergänzt. Personen ab 65 Jahre absolvieren verschiedene kurze Tests zur körperlichen Kraft und Beweglichkeit, unter anderem einen Greifkrafttest. Zusätzlich werden alle Teilnehmer um eine freiwillige Blut- und Urinprobe gebeten. Die Laborwerte geben z.B. Auskunft über die Nährstoffversorgung und allergische Sensibilisierungen sowie über Risikofaktoren für Herz-/Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (z.B. Diabetes).

Der Vorteil für die Teilnehmer ist, dass sie kostenlos einen Überblick über ihren Gesundheitszustand erhalten. Einige Befunde werden ihnen bereits am Ende des Untersuchungstermins mitgeteilt, andere folgen nach sorgfältiger Analyse etwa sechs Wochen später mit einer Erläuterung für Teilnehmer und Hausarzt.

Um Aussagen über die gesundheitliche Entwicklung im Lebensverlauf sowie ursächliche Zusammenhänge (von beispielsweise Gesundheitsverhalten und Gesundheitszustand) zu ermöglichen, werden die Teilnehmer des Bundes-Gesundheitssurveys von 1998 erneut eingeladen. Zusätzlich wird die Stichprobe aufgestockt. Zu den 120 Studienorten von 1998 – zu denen Schloß Holte-Stukenbrock damals schon gehört hat – kommen 60 neue hinzu. „Die Daten werden für die Entwicklung gezielter Vorsorgemaßnahmen und gesundheitspolitische Entscheidungen genutzt“, sagt Bärbel-Maria Kurth, Studienleiterin und Leiterin der Abteilung Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung im Robert Koch-Institut. Weitere Informationen: www.rki.de/degs.

Herausgeber

Robert Koch-Institut
Nordufer 20
D-13353 Berlin
www.rki.de

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Ansprechpartner DEGS

Dr. Anke-Christine Saß
Telefon 030-18754-3411 E-Mail SassA@rki.de

Pressestelle

Susanne Glasmacher (Pressesprecherin)
Günther Dettweiler
(stellv. Pressesprecher)
Claudia Paape Heidi Golisch

Kontakt

Tel.: 030-18754-2239,
-2562 und -2286
Fax: 030-18754 2265
E-Mail: presse@rki.de